

Satzung
der
Nospa Jugend- und Sportstiftung Nordfriesland

Aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsbeirates vom 07. April 2014 und des Stiftungsvorstandes vom 10. April 2014 sowie der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 8. September 2014 wird die Satzung der Nospa Jugend- und Sportstiftung Nordfriesland geändert (§3 Abs. 1) und erhält mit Wirkung vom 8. September 2014 folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Nospa Jugend- und Sportstiftung Nordfriesland“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Husum.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendpflege und des Sports durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland.
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Finanzierungsbeihilfen für steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich dem Stiftungszwecke widmen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 750.000,-- EUR. Das Stiftungsvermögen kann in den Folgejahren durch weitere Zuwendungen der Nord-Ostsee Sparkasse – sogenannte „Zustiftungen“ - erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und gut verzinslich anzulegen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Kann die Stiftung mit den Stiftungsmitteln ihre Aufgaben nicht vollständig erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 5 v. H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsbeirat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftungsmittel werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

II. Organe und Verwaltung

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann in Form eines pauschalierten Sitzungsgeldes gewährt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Mitglied des Vorstandes und einem leitenden Mitarbeiter der Nord-Ostsee Sparkasse oder deren Rechtsnachfolger. Das Mitglied des Vorstandes und der leitende Mitarbeiter werden vom Vorstand der Nord-Ostsee Sparkasse oder deren Rechtsnachfolger berufen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Nord-Ostsee Sparkasse. §13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse. Stellvertretender Vorsitzender ist das in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung hat er den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig mit Ausnahme der dem Stiftungsbeirat vorbehaltenen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, soweit nicht der Stiftungsbeirat zuständig ist,
 - c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsbeirat,
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme,
 - f) die Mitwirkung bei Satzungsänderungen und
 - g) die Mitwirkung bei der Auflösung der Stiftung.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung durch die Nord-Ostsee Sparkasse aufzubewahren.
- (5) Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand sachkundige Personen mit der Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen für förderungswürdige Vorhaben beauftragen.

§ 8 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus:
 - a) dem Landrat des Kreises Nordfriesland als Vorsitzendem,
 - b) fünf weiteren Mitgliedern mit Dienst- oder Wohnsitz im Kreis Nordfriesland. Von diesen Mitgliedern sollen drei dem Kreis der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee Sparkasse angehören. Die beiden weiteren Mitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse an.

Die Mitglieder zu b) werden durch den Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse für die Wahlperiode des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee Sparkasse gewählt. Die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates richtet sich nach § 13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane).
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet eines der fünf vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Er hat darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel ab 1.500 Euro im Einzelfall auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3 der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - f) die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wenn diese mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen besonders belasten,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung der Stiftung.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (3) Über die Sitzung des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung durch die Nord-Ostsee Sparkasse aufbewahrt.

§ 11

Die Stiftung kann sich der Räumlichkeiten sowie Hilfe im personellen und sächlichen Bereich der Nord-Ostsee Sparkasse bedienen.

§ 12

Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Innenrevision der Nord-Ostsee Sparkasse prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung sowie den Jahresabschluss.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 14 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
- a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sowie die Genehmigung der Nord-Ostsee Sparkasse und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge oder des Sports zu verwenden hat.
- (2) Die notwendigen Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde in Kraft. Diese wurde am 18. Dezember 2002 erteilt.

Hinweis:

Die Satzung vom 30. April 2007 wird durch die Nachtragssatzung vom 8. September 2014 geändert.

Husum, 8. September 2014

Der Stiftungsvorstand

Menke

Hinz

Andresen